

**Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften – vhs-Benutzungsordnung;  
Änderungen werden durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben**

Bisher	Zukünftig
<p><b>Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen</b></p> <p><b>§ 4 Ermäßigungen</b>            (1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen Dienst" (BFD) absolvieren und für Personen, die den offiziellen Status als „Au-pair“ besitzen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen.            In besonderen Härtefällen, die nicht von Abs. 1 Satz 1 und 2 erfasst werden, entscheidet die Direktorin / der Direktor.            Schwerbehinderte und deren Begleitung, sofern im Schwerbehindertenausweis entsprechend gekennzeichnet, erhalten jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ ist als Nachweis beim Buchen des Kurses vorzulegen.            Um die Inklusion von Menschen im Bildungsbereich zu erleichtern und zu fördern, kann der Direktor / die Direktorin unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei sozialer Bedürftigkeit Einzel- oder Gruppenermäßigungen gewähren.            Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in</p>	<p><b>Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen</b></p> <p><b>§ 4 Ermäßigungen</b>            (1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für <b>ErlangenPass-Inhaber sowie</b> für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen Dienst" (BFD) absolvieren und für Personen, die den offiziellen Status als „Au-pair“ besitzen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen.            In besonderen Härtefällen, die nicht von Abs. 1 Satz 1 und 2 erfasst werden, entscheidet die Direktorin / der Direktor.            Schwerbehinderte und deren Begleitung, sofern im Schwerbehindertenausweis entsprechend gekennzeichnet, erhalten jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ ist als Nachweis beim Buchen des Kurses vorzulegen.            Um die Inklusion von Menschen im Bildungsbereich zu erleichtern und zu fördern, kann der Direktor / die Direktorin unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei sozialer Bedürftigkeit Einzel- oder Gruppenermäßigungen gewähren.</p>

Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.10.2011 außer Kraft.

Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.03.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom **01.07.2015** außer Kraft.